

Grünordnungsplan

als Bestandteil der Satzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnanlage In den Bucks“ der Gemeinde Rüterberg Stand November 2002

1.0 Gesetzliche Grundlagen

Grundlage der Aufstellung des Grünordnungsplanes sind:

- Das Bundesnaturschutzgesetz vom 12.02.1990 - BNatSchG -
- Das Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern - LnatG M-V -

Der Entwurf der Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist erstellt und den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt.
Hierbei wurde in den Stellungnahmen von

- Landkreis Ludwigslust
- Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

ebenfalls die Forderung zur Aufstellung eines Grünordnungsplanes gestellt.
Das geplante Gebiet steht in Übereinstimmung mit den landesplanerischen Zielen.
Der Vorliegende Grünordnungsplan wird mit allen Bedingungen Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

2.0 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am nord-westlichen Rand der Gemeinde Rüterberg an einem zur Zeit noch unbefestigten und wird begrenzt durch:

- Im Norden: Waldgebiet In den Bucks
- Im Osten: Unbewohntes ehemaliges Ziegeleigrundstück
- Im Süden: Ehemalige Tongrube
- Im Westen: Unbebautes ehemaliges Wohngrundstück

Das Plangebiet umfaßt die Flurstücke 22/3 und 22/4 der Flur 2 der Gemarkung Rüterberg mit einer Fläche von 3.584 qm und wird als allg. Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Die Fläche ist aufgeschütteter ehemaliger Sandboden, die mit Resten der Gründung der ehemaligen Bebauung durchsetzt ist.

3.0 Ziel und Zweck der Planung

Die Vorhabenträger beabsichtigen, auf den beiden Grundstücken jeweils ein Wohnhaus mit den dazugehörigen Nebenanlagen zu errichten.

Da sich das Gebiet im Außenbereich der Gemeinde Rüterberg befindet, ist die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

Nach § 1 LNatG M-V und nach § 8a BNatSchG sind bei einer derartigen Maßnahme

alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen und ggf. zu ersetzen.

4.0 Maßnahmen zum Schutz und Entwicklung der Natur

4.1 Bestandsaufnahme

Die im Plangebiet vorhandenen Bäume und Sträucher wurden in der Bestandskarte M 1 : 500 (Anlage 1) erfasst und eingezeichnet. Bei den Bäumen und Sträuchern handelt es sich um Wildwuchs und Anflug, der nach Abriß der ehemaligen Bebauung aufgewachsen ist.

Die gesamte Fläche ist mit Hartgräsern bestanden.

4.2 Zu begrünende Flächen

Wie im Pkt. 2 dargestellt, beträgt die Gesamtfläche des Plangebietes 3.584 qm. Hierbei ist auf Grund der zulässigen Grundflächenzahl von 0,25 von max. 896 qm versiegelter Fläche auszugehen, die sich in ca. 600 qm überbauter Fläche und ca. 296 qm sonstiger Fläche gliedert. Als Restfläche verbleiben somit ca. 2.688 qm bisheriges Unland, das in irgendeiner Form zu begrünen ist.

Die gesamte Begrünung hat vorrangig mit einheimischen Arten zu erfolgen, welche besonders dem Schutz und der Entwicklung der einheimischen Fauna dienen.

4.3 Durch die Eigentümer

Durch die Eigentümer werden auf Flurstück 22/3 mindestens 10 großkronige einheimische Laubbäume gepflanzt. Alle nicht überbauten und versiegelten Flächen werden durch Rasen, Blumen und sonstige Gewächse begrünt, bzw. sind teilweise als Gemüsegarten zu nutzen.

An den seitlichen Außengrenzen des Plangebietes ist die Pflanzung einer Hecke mit einer Breite von max. 2,0 m als Wind- und Sichtschutz gefordert.

Zur Pflanzung sh. Zeichnung Anlage 2.

Bestandsbäume werden erhalten

4.4 Auf öffentlichen Flächen

Das Plangebiet umfaßt nur private Flächen. Da mit den unter Pkt 4.3 angeführten Maßnahmen ein ausreichender Ausgleich für die zu erwartenden Auswirkungen der Maßnahme auf Natur und Landschaft gegeben ist, wird auf die Ausdehnung von Ausgleichspflanzungen auf öffentliche Flächen der Gemeinde Rüterberg verzichtet.

4.5 Vorgeschlagene Baum- und Straucharten

a. Großbäume

Betula pendula

Acer platanoides

Crataegus laevigata

Quercus prataea

Tilia cordata

Hängebirke

Spitzahorn

Weißdorn

Traubeneiche

Winterlinde

Es sind Hochstämme -mittlere Baumschulqualität- mit Stammumfängen von 14 - 16 cm (gemessen in 1,0 m Höhe vom Erdboden) vorzusehen.

b. Baumhecke (Sträucher)

Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Sambucus uigra	Schwarzer Holunder
Prunus spinosa	Schwarzdorn
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Rosa canina	Heckenrose

Dieses sind Vorschläge, der Austausch gegen andere einheimische Arten ist zulässig. Die Pflanzung von Nadelgehölzen und Conifereen gilt nicht als Ausgleichspflanzung.

5.0 Pflege und Nachpflanzpflicht

Für alle Baum- und Heckenpflanzungen gemäß Pkt. 4 besteht eine 3 - jährige Pflege- und Nachpflanzpflicht.

Die im Pkt. 4 genannten Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Natur sind 1 Jahr nach Abschluß der Baumaßnahmen abzuschließen.

Aufgestellt: Dömitz, im November 2002

Ingenieurbüro für Bauplanung
Dipl.-Ing. W. Wittenburg
Lenzener Straße 44/45
19303 Dömitz